

Bericht

**des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksachen 18/7457, 18/8434 —**

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens

**Bericht der Abgeordneten Dr. André Berghegger, Dr. Hans-Ulrich Krüger,
Dr. Gesine Löttsch und Dr. Tobias Lindner**

Zum dauerhaften Erhalt eines Besteuerungsverfahrens, das weiterhin zeitgemäß ist und effizient seine Aufgaben erfüllt, sollen mit dem Gesetzentwurf Maßnahmen zur technischen, organisatorischen und rechtlichen Modernisierung umgesetzt werden.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung der vom federführenden Finanzausschuss beschlossenen Änderungen auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Menschen mit Behinderung und Pflegebedürftige entfällt durch die Neuregelung in § 65 Absatz 3 und 3a der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV) künftig der bisher regelmäßig notwendige Nachweis des Grades der Behinderung bzw. der Pflegebedürftigkeit, wenn sie im Besteuerungsverfahren den Pauschbetrag für behinderte Menschen in Anspruch nehmen. Im Saldo kann dies zu einer Erleichterung von etwa zwei Minuten für jährlich rd. 880.000 Bürgerinnen und Bürger führen.

Durch die Änderung beim Lohnsteuerabzug in Fällen, in denen Arbeitgeber für verschiedenartige Bezüge die Lohnsteuer sowohl nach der Steuerklasse für das erste Dienstverhältnis als auch nach Steuerklasse VI erheben, entfällt für die betroffenen ca. 10.000 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Verpflichtung zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung mit einem Zeitaufwand von ca. je 60 Minuten.

Durch die Übernahme von Dritten elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelter Daten durch den Steuerpflichtigen als eigene Deklaration wird die Erstellung der Steuererklärung vereinfacht und vermindert sich der Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger um 2.126.300 Stunden.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die weitgehende Übernahme der nach dem Geldwäschegesetz (GwG) für Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer schon heute bestehende Pflicht, die Identität eines Auftraggebers oder Mandanten festzustellen, entsteht für ca. 5.000 Rechtsanwälte (Fachanwälte für Steuerrecht) und, insbesondere für andere Personen und Unternehmen, die Steuerklärungsdaten für Dritte an die Finanzverwaltung übermitteln, bei geschätzten jeweils 200 Übermittlungen zusätzlicher Erfüllungsaufwand von insgesamt rd. 1,8 Mio. Euro pro Jahr.

Die Änderung beim Lohnsteuerabzug in Fällen, in denen Arbeitgeber für verschiedenartige Bezüge die Lohnsteuer sowohl nach der Steuerklasse für das erste Dienstverhältnis als auch nach Steuerklasse VI erheben (Wahlmöglichkeit), führt für die Arbeitgeber, die nach dem neuen § 39e Absatz 5a des Einkommensteuergesetzes (EStG) am Ende des Jahres verschiedenartige Bezüge zusammenzufassen haben, bei einer angenommenen Menge von ca. 10.000 Fällen zu einer geringfügigen Minderung des Erfüllungsaufwands von insgesamt rd. 15.500 Euro pro Jahr.

Durch die Einführung einer einheitlichen digitalen Schnittstelle für die Lohnsteuer-Außenprüfung zur elektronischen Bereitstellung von lohnsteuerlichen Daten in § 41 Absatz 1 Satz 7 EStG i. V. m. § 4 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung (LStDV) verringert sich der Erfüllungsaufwand bei der Mitwirkung der Unternehmen bei Außenprüfungen (angenommen werden knapp 140.000 Fälle) um insgesamt rd. 8,6 Mio. Euro pro Jahr.

Durch die Einführung der elektronischen Übermittlung der Bescheinigung über Kapitalerträge (§ 45a EStG) vermindert sich der Erfüllungsaufwand der Wirtschaft insgesamt um 19.504.000 Euro p. a. Jedes Jahr werden etwa 16.986.128 Steuerbescheinigungen ausgestellt. Es wird angenommen, dass die Steuerbescheinigung zukünftig in 80 Prozent der Fälle in elektronischer Form übermittelt wird. Infolge der elektronischen Übermittlung der Steuerbescheinigung reduziert sich der Zeitaufwand für die Übermittlung der Steuerbescheinigung an den Gläubiger der Kapitalerträge. eingespart werden ferner Papier-, Druck- und Portokosten. Je elektronisch übermittelter Steuerbescheinigung belaufen sich die eingesparten Kosten auf rd. 1,44 Euro. Werden 80 Prozent der Steuerbescheinigungen – in der Summe somit 13.588.902 Bescheinigungen – elektronisch übermittelt, ergibt sich eine Ersparnis von 19.504.000 Euro.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Die Änderungen des Erfüllungsaufwands entfallen in vollem Umfang auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten, so dass sich hier eine Entlastung von rd. 6,8 Mio. Euro für die Wirtschaft ergibt.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

In den Ländern entsteht einmaliger automationstechnischer Umstellungsaufwand in Höhe von rd. 16,5 Mio. Euro sowie dauerhafter Aufwand von bis zu rd. 4 Mio. Euro pro Jahr für die Pflege und Weiterentwicklung. Zusätzlich entstehen Aufwände im Bereich Risikomanagement, deren Größenordnung nicht näher beziffert werden kann. Der Umstellungsaufwand entfällt insbesondere auf die Unterstützung des örtlich zuständigen Finanzamts auf Anweisung der vorgesetzten Finanzbehörde (§ 29a

der Abgabenordnung – AO), die Bekanntgabe von Verwaltungsakten durch Bereitstellung zum Datenabruf (§ 122 Absatz 2b AO) sowie für die Datenübermittlung zu den Feststellungen zur Behinderung (§ 65 Absatz 3a EStDV).

Beim Bund (Bundeszentralamt für Steuern und Zentrum für Informationsverarbeitung und Informationstechnik bzw. ab 1. Januar 2016 Informationstechnikzentrum Bund) entsteht einmaliger z. T. automationstechnischer Umstellungsaufwand in Höhe von rd. 22,5 Mio. Euro. Dieser Umstellungsaufwand entfällt insbesondere auf die Regelungen in § 88 Absatz 4 AO, auf die Speicherung der aktuellen Zuständigkeit von Finanzämtern in der IdNr-Datenbank (IdNr – Steuerliche Identifikationsnummer) im Zusammenhang mit Datenübermittlungen nach § 93c AO, Meldeverfahren zu tatsächlich freigestellten Kapitalerträgen (§ 45d Absatz 1 EStG) sowie Meldeverfahren nach § 45d Absatz 3 EStG und auf die Modifizierung des bestehenden maschinellen Anfrageverfahrens zur Abfrage der IdNr (§ 22a Absatz 2 Satz 2 EStG). Darüber hinaus entsteht Aufwand in Höhe von höchstens 19 Mio. Euro pro Jahr für die dauerhafte Wahrnehmung der Aufgaben insbesondere nach § 88 Absatz 4 AO sowie die Pflege und Weiterentwicklung in Abhängigkeit von der Anzahl der Verfahren. Die Höhe des darin enthaltenen Personalaufwands (rd. 14 Mio. Euro) für die händische Zuordnung der Daten zu einem bestimmten Steuerpflichtigen oder Finanzamt wird von der nach § 88 Absatz 4 Satz 3 AO durch das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden zu treffenden Festlegungen zur Frage der Verhältnismäßigkeit von durchzuführenden Ermittlungsmaßnahmen bestimmt. Bei der zugrunde gelegten Größenordnung wurde unterstellt, dass eine weitgehend personelle Zuordnung zu erfolgen hat.

Der laufende Erfüllungsaufwand der Steuerverwaltungen der Länder wird insgesamt um rd. 3,1 Mio. Euro jährlich sinken. Die Minderung resultiert aus der Einsparung von Sachkosten (insbesondere Druck- und Portokosten) sowie positiven Auswirkungen des zielgerichteten Einsatzes von Informationstechnologie auf die bisherigen Arbeitsprozesse in der Finanzverwaltung. Diese können effektiver und effizienter gestaltet werden. Die zielgerichtete Ausrichtung auf die wesentlichen Kernaufgaben der Finanzverwaltung hebt bislang ungenutztes Optimierungspotenzial und ist mit entsprechenden Effizienzvorteilen verbunden.

Durch den Wegfall der zusätzlichen Datenübermittlung der Meldebehörden an die Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit ergibt sich eine Einsparung von Erfüllungsaufwand bei der Bundesagentur für Arbeit, Ländern und Kommunen in Höhe von rd. 4,3 Mio. Euro.

Der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen entsteht ein geringfügiger Aufwand in Höhe von 65.000 Euro durch die Pflicht, die steuerliche Identifikationsnummer in den Zulageantrag aufzunehmen, und durch die Pflicht einer damit verbundenen Verfahrensänderung. Der dargestellte Mehrbedarf des Bundes an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 08 ausgeglichen werden.

Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten weiteren Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.
Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Finanzausschuss vorgelegten Be-
schlussempfehlung.

Berlin, den 11. Mai 2016

Der Haushaltsausschuss

Dr. Gesine Löttsch
Vorsitzende und
Berichterstatlerin

Dr. André Berghegger
Berichterstatler

Dr. Hans-Ulrich Krüger
Berichterstatler

Dr. Tobias Lindner
Berichterstatler